

Mahnwesen generell

Es wird eine Rechnung erstellt oder nach einer Anzahlung ein Beleg über verbleibende Beträge ausgehändigt und dem Kunden ein Zahlungsziel gewährt. Wenn der Kunde innerhalb dieser Frist nicht zahlt, gerät er in Verzug. **Gemäß § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** tritt der Verzug **spätestens 30 Tage nach Fälligkeit** und Zugang der Rechnung ein, sofern der Schuldner nicht leistet. Bei Verbrauchern muss in der Rechnung explizit auf diese Frist [hingewiesen](#) werden.

Eine Mahnung ist nicht zwingend erforderlich, um den Verzug herbeizuführen, kann jedoch sinnvoll sein, um den Schuldner an die Zahlung zu erinnern. Sobald der Schuldner in Verzug ist, können Sie Verzugszinsen und Mahngebühren geltend machen.



Mahngebühren:

Mahngebühren dürfen erhoben werden, wenn der Schuldner nach Fälligkeit der Forderung und erfolgter Mahnung nicht zahlt. Die Höhe der Mahngebühren muss jedoch angemessen sein und sich an den tatsächlich entstandenen Kosten orientieren. In der Regel werden für die erste Mahnung keine Gebühren erhoben; ab der zweiten Mahnung können Mahngebühren anfallen. Diese sollten jedoch die tatsächlichen Kosten für Porto, Papier und Druck nicht übersteigen. Pauschale Mahngebühren sind unzulässig, wie der [Bundesgerichtshof entschieden](#) hat.

Es ist ratsam, zunächst eine oder mehrere Mahnungen zu versenden, bevor gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden. Dies gibt dem Schuldner die Möglichkeit die Zahlung, ohne weitere rechtliche Konsequenzen zu leisten. Wenn jedoch trotz Mahnungen keine Zahlung erfolgt, können Sie rechtliche Schritte einleiten, um Ihre Forderung durchzusetzen.

Verzugszinsen:

Sobald der Schuldner in Verzug ist, kann der Gläubiger Verzugszinsen verlangen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß § 288 BGB:

- **Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:** 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- **Für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern:** 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz wird regelmäßig angepasst und kann auf der [Website der Deutschen Bundesbank](#) eingesehen werden.

Rechtliche Grundlage:

Die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung von Mahngebühren und Verzugszinsen ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Gemäß § 286 BGB gerät der Schuldner in Verzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung des Gläubigers nicht leistet. Ab diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Verzugs verlangen, wozu [auch Mahngebühren und Verzugszinsen](#) zählen.

Wichtig:

- Eine Mahnung ist rechtlich nur einmal erforderlich
- Zahlungsverzug tritt nach 30 Tagen automatisch ein
- Mahnung und Zahlungserinnerung sind rechtlich gleichwertig
- Das dreistufige Mahnverfahren ist gängige Praxis
- Ab der zweiten Mahnung können Gebühren erhoben werden

Virchowbund

Bitte beachten Sie, dass die genaue Vorgehensweise je nach individueller Situation variieren kann. Es ist daher empfehlenswert, sich bei Unsicherheiten rechtlich beraten zu lassen.